

Honorarordnung
der Volkshochschule (VHS)
des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 15.12.2008, folgende Änderung der Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Vertragliche Vereinbarungen

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Volkshochschule werden Verträge abgeschlossen.

§ 2

Honorare für Kurse

(1) Die Honorare betragen für die Leitung von Kursen je Unterrichtsstunde bis zu 40,00 Euro. Für die Bemessung der Honorare sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung und die besonderen Umstände, unter denen die Leistung erbracht wird, maßgebend.

(2) Die Werksleitung der VHS kann ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Dozenten anderweitig nicht gewonnen werden können.

(3) Muss ein Kursus im Laufe eines Teilabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so wird das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.

(4) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kursus zu bezahlen.

§ 3

Honorare für Vortragsveranstaltungen

(1) Für Einzelveranstaltungen können Honorare bis zu 110,00 Euro gezahlt werden.

(2) Für die Leitung von Vortragsveranstaltungen, Moderation und Diskussionsleitung kann ein Honorar von 30,00 Euro pro Abend gewährt werden.

(3) Für die Bemessung der Honorare gilt § 2 (1).

(4) In besonderen Fällen kann von der Regelung unter (1) mit Genehmigung der Werksleitung der VHS abgewichen werden.

(5) Muss eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, abgesagt werden, kann ein Ausfallhonorar gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Werksleitung der VHS.

§ 4

Honorare für Wochenendseminare, Führungen, Exkursionen und Studienreisen

Für die Mitarbeit und Leitung bei Wochenendseminaren, Führungen, Exkursionen und Studienreisen wird das Honorar entsprechend dem Zeitaufwand und dem Grad der erforderlichen Fachkenntnisse festgelegt.

§ 5

Sonstige Honorare

Für die Aufsicht und Korrektur von Prüfungsarbeiten kann ein Honorar vereinbart werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Werksleitung der VHS.

§ 6

Entschädigung der Abendschul- und Studienleitungen

(1) Für die Aufsichten der Vorbereitungskurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erhalten die Studienleitungen unbeschadet des § 2 für die Erfüllung der erforderlichen Organisationsaufgaben für die Dauer des Lehrgangs jährlich folgende Entschädigungen:

Vorbereitungskurse auf

- Hauptschulabschluss	300,00 Euro
- Realschulabschluss	410,00 Euro
- Abitur	800,00 Euro
- Z-Prüfung	580,00 Euro

(2) Die Studienleitungen sonstiger langfristiger Ausbildungsprogramme erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem Zeitaufwand bemisst.

§ 7

Entschädigung für Hausmeistertätigkeiten

(1) Für Hausmeistertätigkeiten an den Unterrichtsstandorten wird eine Entschädigung gezahlt. Sie richtet sich nach der Zahl der genutzten Räume pro Abend.

- für einen Raum	4,50 Euro
- bis vier Räume	7,00 Euro
- bis sieben Räume	10,00 Euro
- über sieben Räume	14,00 Euro

(2) Bei der Ermittlung der benutzten Räume werden die Veranstaltungen der Volkshochschule und der Kreismusikschule zusammengerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Honorare

Die Honorare werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind, sobald die Abrechnungsunterlagen vollständig vorgelegt werden.

Bei lernintensiven Veranstaltungen kann eine monatliche Abrechnung erfolgen.

§ 9

Fahrtkostenerstattung

- (1) Fahrtkosten zum Veranstaltungsort werden mit 0,20 Euro pro Kilometer erstattet.
- (2) Fahrtkosten von außerhalb des Landkreises Diepholz können pauschaliert werden.

§ 10

Fortbildung, Fachkonferenzen

- (1) Die Volkshochschule gibt den nebenberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Gelegenheit zur Fortbildung.
- (2) Für die Teilnahme an Fachkonferenzen der Kreisvolkshochschule wird ein Tagegeld in Höhe von 13,00 Euro gezahlt.

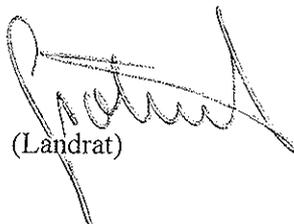
§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Honorarordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Diepholz, den 15.12.2008

Landkreis Diepholz


(Landrat)